

19. Newsletter

Unser 19. Newsletter begleitet die Einladung zu unserer Mitgliederversammlung, die nun hoffentlich am 29. Oktober 2021 stattfinden kann. Wir berichten hiermit über die wesentlichen unseren Verein betreffenden Entwicklungen seit dem letzten Newsletter von April 2021.

Hürden für die Vereinsarbeit

Der Rückgang der Corona-Fälle im Mai und Juni ließen zwar erste Hoffnungen auf ein Abklingen der Pandemie aufkommen. Dennoch verhinderte Corona auch weiterhin eine Wiederbelebung der Vereinstätigkeit.

Treffen des Vorstands blieben wegen der Pandemie weiterhin unmöglich. Alle Entscheidungen mussten per E-Mailaustausch vorbereitet und dann telefonisch beschlossen werden.

Das Anrollen der vierten Pandemiewelle hat inzwischen eine Rückkehr zu normaler Vereinsarbeit illusorisch gemacht.

Der Vorstand amtiert dementsprechend weiterhin auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVZvRMG) in Verbindung mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht. Diese gesetzlichen Regelungen gelten bis Jahresende.

Mitte Mai verstarb unerwartet unser Kassenswart, Herr Rainer Voges – ein herber Verlust für uns! Bis zur Wahl eines neuen Vorstands wird unser Vorsitzender, Hendrick Kerlen, nun kommissarisch das Amt des Kassenswarts übernehmen. Dies zusätzlich zu seinen prioritären Aufgaben im Zusammenhang mit den Planfeststellungs- und Klageverfahren. Da keine ordnungsgemäße Übergabe der Kassenunterlagen erfolgte, gestaltet sich für ihn die Kassenführung entsprechend zeitraubend. Mehr dazu am Ende dieses Newsletters.

Unsere Klage zum Ausbau der B 207

Diese Klage wurde am 7. Juni beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig verhandelt. Unser RA Dr. Mecklenburg und unser Vorsitzender hatten sich darauf intensiv vorbereitet. Das Hauptanliegen unserer Klage richtete sich gegen die Planung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (LBV) für den erforderlichen Neubau der die B207 querenden

„Amalienhofer Brücke“. Über diese Brücke verläuft die Landesstraße 209 zwischen Burg und Landkirchen; sie bildet einen wesentlichen Teil der B207-Anschlussstelle Burg. In diesem Straßenabschnitt kommt es fast täglich zu langen Verkehrsstaus – ganz besonders in den Urlaubsmonaten.

Nach den von unserer Klage angegriffenen Planungen soll die L 209 die B207 während des mehrmonatigen Neubaus der Brücke mit einer ebenerdigen, mit Ampeln geregelten Kreuzung queren. Unsere eingehende Prüfung der Planung zeigt jedoch, dass diese Behelfskreuzung den Inselverkehr ins Chaos stürzen wird. Unser Vorschlag deswegen: der Neubau einer Brücke neben der Bestandsbrücke, was technisch zwar anspruchsvoll, aber durchaus machbar wäre. Der Rückbau der Bestandsbrücke könnte somit nach Fertigstellung der neuen Brücke erfolgen. Auf eine solche Lösung hatte sich die Stadt bereits 2017 mündlich mit dem Landesverkehrsminister Meyer geeinigt. Die damalige von der SPD geführte Regierung wurde im selben Jahr abgewählt, die neue Regierung verwarf diese Vereinbarung.

Dieser für uns prioritäre Klagepunkt wurde vom OVG gleich am Vormittag über etwa 2 1/2 Stunden verhandelt und zur Mittagspause um 13 Uhr abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war klar: Alle unsere sorgfältig vorbereiteten Argumente gegen die Planung der temporären Behelfskreuzung hatten beim Senat nicht verfangen; es war erkennbar, dass das Urteil bereits feststand und mit einer Klageabweisung zu rechnen war.

Nach der Mittagspause kam das Amt für Planfeststellung Verkehr (APV, Genehmigungsbehörde) auf seinen uns schon zehn Tage zuvor gemachten, Vorschlag einer außergerichtlichen Einigung zurück. Da dieser aber ausdrücklich unsere Forderung zu einer verkehrsgerechten Lösung für die Anschlussstelle Burg ausgeschlossen hatte, hatte unser Vorstand diesen Vorschlag zurückgewiesen. Da angesichts des Verhandlungsverlaufs vom Vormittag ein Scheitern unserer Klage absehbar war, akzeptierte unser Vorsitzende den Vorschlag nach dessen Präzisierung, nicht ohne zuvor die telefonische Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder einzuholen. Wir zogen unsere Klage daraufhin zurück.

Der ausgehandelte Kompromiss umfasst folgende drei Zugeständnisse des APV und des Vorhabenträgers:

(1) Bau von Retentionsfilterbecken anstatt Regenrückhaltebecken für die effizientere Reinigung des Straßenabwassers, (2) der Bau eines Wildschutzzaunes auf der Westseite der B207 auf der Insel, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die Bahn für einen Wildschutzzaun auf der Ostseite der Bahntrasse sorgt, (3) eine Gehölzbepflanzung auf der Westseite der B207. Mit den beiden letzten Forderungen war das Aktionsbündnis vor nahezu zehn Jahren in das Planfeststellungsverfahren eingestiegen, war damit aber bei den Anhörungen immer wieder auf entschiedene Ablehnung seitens des Vorhabenträgers gestoßen. So konnten wir mit dem Kompromiss wenigstens diese Forderungen durchsetzen und die Prozesskosten erheblich verringern.

Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts zur Tunnelklage

Die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 3. November 2020 erhielten wir am 1. Juni des Jahres – also mit ganz erheblicher Verspätung. Zu letzterer ist anzumerken, dass der Gesetzgeber für Verwaltungsverfahren keine Frist für die Zustellung von Urteilsbegründungen erlassen hat. Bei Strafprozessen ist das anders.

Die Auswertung der Urteilsbegründung durch unseren Rechtsanwalt, Dr. Mecklenburg, ergibt: Bei der richterlichen Bewertung vieler Klagepunkte kommen erhebliche Zweifel an der gebotenen Neutralität der Richter auf.

Unsere Klage zur fehlenden Planrechtfertigung wischt das Gericht mit Hinweis auf den Staatsvertrag und dessen Gesetzeskraft vom Tisch. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Tunnels zu prüfen und dafür eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einzuholen.

Alle anderen Klagepunkte weisen die Richter ab - entweder mit Berufung auf Nichteinhaltung der gesetzlichen Begründungsfristen (Präklusion) bei einzelnen Klagepunkten und/oder unvollständiger Begründungen. Damit werden unsere Aufforderungen an das Gericht, zu mehreren für unsere Klage wichtigen Europarechtsfragen Vorabentscheidungen des EuGH einzuholen, für irrelevant erklärt.

Ein typisches Beispiel für diese Vorgehensweise des Gerichts ist unsere Klage zum mangelhaften Nachweis der Tunnelsicherheit.

Laut Urteil besteht unsere fristgemäß eingebrachte Klagebegründung „aus einer Aneinanderreihung von Behauptungen über vermeintliche Unzulänglichkeiten des

Planfeststellungsbeschlusses (PFB), ohne auch nur ansatzweise Vorschriften oder Regelwerke zu benennen, welche die angefochtene Entscheidung (der Genehmigungsbehörde) nach Ansicht des Klägers verletzt“.

Gleiche Argumentation zu von uns gerügten Planungen oder von uns akribisch geführten rechnerischen Überprüfungen. Unsere vertiefenden Ergänzungen von Mai 2020 verwirft das Gericht als präkludiert, obwohl derartiges Nachlegen zur vertieften Begründung des Klagepunkts zulässig ist.

Mit einigen unserer Rügen befasst sich das Gericht nicht. Laut seiner Urteilsbegründung gäbe es hierzu wegen zu geringer Bedeutung keinen „Bescheidungsbedarf“.

Beispiel dazu unsere Klage zum Fehlen eines vollständigen Nachweises für die Tunnelsicherheit, bei dem keine Prüfung einer möglichen Bauwerkszerstörung infolge eines mehrstündigen schweren Güterzugbrands erfolgte. Auf diese Rüge geht das Gericht nicht ein. Ist der mögliche Totalverlust des Tunnels eine Lappalie?

Von besonderer, ja herausragender Bedeutung: Abweichend von üblicher Rechtsprechung erklärt das Gericht den PFB trotz eines erheblichen Planungsfehlers (im Trassenbereich „übersehene“ Riffe mit gesetzlich geschützten Biotopen) nicht für rechtswidrig. Hierzu gibt es sich lediglich mit der Zusage von Genehmigungsbehörde und Vorhabenträger zufrieden, dass sie bereits die notwendige Änderung des PFB vereinbart haben.

In ähnlicher Weise verfährt das Gericht mit anderen, nachgeordneten Klagepunkten.

Mit dieser „Rechtsprechung“ stellt das BVerwG die Weichen für eine weitere Verschlinkung von Projektgenehmigungsverfahren, bei denen Projekte auch bei fehlerhafter Planung vollzogen werden dürfen. Der Vorhabenträger muss dazu nur eine Fehlerbeseitigung vor Projektende zusagen. Hier treiben die Richter den schon seit über 20 Jahren erkennbaren Trend in der Rechtsprechung des BVerwG auf eine neue und sehr bedenkliche Spitze: Planungsfehler werden nicht mehr durch Rechtswidrigkeitserklärung mit Aussetzung der Baugenehmigung oder sogar deren Aufhebung geahndet. Konsequenz, das Vorhaben darf sofort begonnen werden. Die Planänderung erfolgt sodann während der Baudurchführung in Absprache mit der Genehmigungsbehörde und möglicherweise der pro forma Beteiligung von Umweltvereinigungen, aber unter Ausschluss einer breiten Öffentlichkeit.

Die Urteilsbegründung hinterlässt den Eindruck, dass die Richter sich sichtlich bemüht haben, alle Klagen zu den Planungsmängeln mit formalrechtlichen Argumenten auszuräumen.

Da viele der Urteilsbegründungen zu unserer Klage verfassungsrechtlich fragwürdig sind, entschied sich der Vorstand, gegen das Urteil eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einzulegen. Ihm war dabei sehr wohl bewusst, dass die Erfolgsaussichten für die Beschwerde gering waren.

Das Verfahren vor dem BVerfG ist ein reines Rechtsverfahren, bei dem ausschließlich die Vereinbarkeit des vom BVerfG gefällten Urteils mit Verfassungsrecht geprüft wird.

Unsere Rüge bezieht sich zunächst auf jene Urteilsbegründungen, bei denen das BVerfG unser Grundrecht auf Zugang zu unserem gesetzlichen Richter (EuGH) missachtet hat. Hier geht es um die Frage, ob dem Urteil objektiv zweifelhafte Auslegungen des EU-Rechts zugrunde liegen, die vom EuGH zu entscheiden sind.

Unser zentraler Angriffspunkt ist, dass das BVerfG den Planfeststellungsbeschluss trotz erkannter Rechtswidrigkeit in der Frage der Riffe nicht für rechtswidrig erklärt hat. Gemäß europäischem Verbandsklagerecht hat das Aktionsbündnis ein Recht auf „Anfechtung“ der jeweiligen Genehmigungsentscheidung (PFB des APVs).

Hier stellt sich die Frage, ob das Aktionsbündnis sein Recht auf Anfechtung ausüben kann, weil Genehmigungsbehörde und Vorhabenträger sich auf eine Fehlerbeseitigung und eine spätere Änderung des PFB geeinigt haben, ohne dass das Gericht den beklagten PFB für rechtswidrig erklärt.

Ein weiterer Fragenkomplex der Verfassungsbeschwerde betrifft die in Deutschland übliche, intensive richterliche Anwendung der prozessualen Präklusion. Diese ist im Unionsrecht stark umstritten. Sie wurde 2015 vom EuGH für rechtswidrig erklärt. Der deutsche Gesetzgeber hat die Regelungen daraufhin zwar „nachgebessert“, was aber in der Praxis nichts geändert hat. Die unfaire Schlechterstellung des Klägers (meistens Verbände) bei Gericht gegenüber den Genehmigungsbehörden hat der Gesetzgeber nicht geändert und muss dringend beseitigt werden. Zu welchen Auswüchsen die Präklusionsanwendung führt, zeigt das Beispiel eines schweren Güterzugbrandes im Tunnel, bei der es um die Frage von Leib und Leben von Tunnelnutzern geht. Dieses Problem hat das Gericht unbehandelt gelassen.

Unsere Verfassungsbeschwerde wurde mit einem Eilantrag verbunden, die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis zur Entscheidung des BVerfG auszusetzen.

Die Begründungen für Beschwerde und Eilantrag wurden Ende Juni, noch vor dem Fristablauf (1. Juli) eingereicht.

Mit Schreiben vom am 26. Juli teilte das BVerfG mit, dass unsere Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und damit der Eilantrag hinfällig sei. Eine Beschlussbegründung unterblieb mit Hinweis auf § 93b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG). Somit ist für uns nicht nachvollziehbar, warum unsere Beschwerde scheiterte.

§ 93b ist eine Kannbestimmung, wonach das BVerfG die Ablehnung von Beschwerden ohne Begründung ablehnen kann. Davon machen unsere Verfassungsschützer exzessiv Gebrauch, um sich der Flut von Verfassungsbeschwerden zu erwehren. Dieser Paragraph wurde 1993 vom damaligen Gesetzgeber (Koalition der CDU/CSU mit FDP) im Rahmen einer umfassenden Gesetzesänderung neben anderen bürgerfeindlichen Regelungen in das BVerfGG eingefügt. Bemerkenswert ist an § 93b, dass die Aufhebung der Begründungspflicht gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt; Obwohl Deutschland dieser Konvention bereits 1952 beitrug, setzen sich unsere Gesetzgeber über deren Vorgaben einfach hinweg.

Andere Verfahren

In unserem 16. Newsletter erwähnten wir, dass Scandlines und andere Reedereien gegen das Staatsbeihilfe-Urteil des Europäischen Gerichts (EuG) vom 13.12.2018 Revision beim EuGH eingelegt haben (Verfahren C-174/19). Wir haben uns an diesem Revisionsverfahren als Streithelfer (Nebenkläger) zugunsten der Reedereien beteiligt. Der EuGH verhandelte die Klage bereits am 26.11.2020; sein Urteil steht aber immer noch aus.

Im März 2020 veröffentlichte die EU-Kommission ihren stark revidierten Beschluss zu den dänischen Staatsbeihilfen für das Tunnelprojekt und die Schienen-Hinterlandanbindung. Gegen diesen Beschluss legte Scandlines Klage beim EuG ein (Verfahren T-390/20). Dieser Klage schlossen wir uns ebenfalls als Streithelfer an. Unsere Klagebegründung wurde mit unserer im Mai geleisteten Unterstützung von der Kanzlei GDC (Brüssel) erstellt und am 17. Juni beim EuG eingereicht.

Am 27. Mai forderte uns das APV mit Fristsetzung 11. Juni 2021 zu einer Stellungnahme zu dem von Femern A/S eingereichten Antrag auf Änderung des PFB zu den Riffen auf. Damit strebt Femern A/S eine Befreiung von den gesetzlichen Schutzbestimmungen für die vorhandenen Riffökosysteme an, so dass diese im Zuge des Tunnelbaues ganz entfernt oder zumindest geschädigt werden dürfen. Diese Aufgabe platzte zusätzlich in unsere Vorbereitungen auf die Klageverhandlung beim OVG und in unsere Arbeit an der Verfassungsbeschwerde

Mit dem Verfahren erfüllen das Amt und der Vorhabenträger ihre dem BVerwG gemachte Zusage einer Planänderung vor Vollendung des Vorhabens. Das APV geht dabei davon aus, dass die Problematik der Riffe im Nahbereich des Tunnels in rechtlicher Hinsicht von „geringem Belang“ sei, so dass es auf ein förmliches Planfeststellungsverfahren verzichten könne. Diese Annahme hat das APV bei Eröffnung des Änderungsverfahrens weder begründet, noch lässt sie sich aus der Urteilsbegründung des BVerwG ableiten.

Noch vor Fristablauf haben wir unsere Einwendungen gegen die Antragsunterlagen beim APV eingereicht.

Der Beschluss des APV zum Planänderungsverfahren wurde uns über Dr. Mecklenburg am 6. September 2021 zugestellt. Er enthält aus unserer Sicht erhebliche rechtliche und sachliche Mängel. In seinem Beschluss begründet das APV u.a., warum das Änderungsverfahren nur Sachverhalte von geringem Belang betreffe. Es geht davon aus, dass die Betroffenheit der fraglichen Riffe im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist und deswegen ein Planänderungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung überflüssig ist. Wir werden gegen diesen Beschluss Klage einlegen und über einen Eilantrag seine Vollziehung zu verhindern suchen.

Am 6. September, also wenige Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses, begann Femern A/S mit der Einrichtung der Tunnelbaustelle im deutschen Teil des Fehmarnbells.

Am 19. August lud uns das Landesumweltministerium (MELUND) zu einer erneuten Stellungnahme zu einem Antrag der DB Netz AG ein. Aufgrund von Verzögerungen im laufenden Bohrprogramm für den Fehmarnsund-Tunnel beantragte die Bahn eine Ausweitung der Bohrarbeiten auf die Nachtstunden, damit die Arbeiten bis Ende September abgeschlossen werden können.

Mit unserer Einwendung sprachen wir uns wegen mangelnder Begründung gegen den Antrag

aus. Das MELUND erteilte jedoch unverzüglich dessen Genehmigung, ohne darin unsere Einwendungen durch entsprechende Auflagen zu berücksichtigen.

Vor wenigen Tagen informierte uns das APV über die bevorstehende Eröffnung des Genehmigungsverfahrens für den Planfeststellungsabschnitt 4 (PFA4, Oldenburg-Göhl) der Schienen-Hinterlandanbindung.

Abschließende Hinweise in eigener Sache

Der Vereinsvorstand legt großen Wert darauf, alle Vereinsmitglieder über die Arbeit des Aktionsbündnisses und Entwicklungen bei der FFBQ informiert zu halten. Da unsere Vereinsmitglieder weit über Deutschland verstreut leben, teilweise ihren Wohnsitz sogar im europäischen Ausland haben, ist dies nur möglich, wenn ihre Kontaktdaten auf aktuellem Stand bleiben. Deshalb unsere Bitte an alle: Teilen Sie uns Ihre Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse mit, falls sich diese ändern. Eine Adressenaukunft aus dem Melderegister der Kommunen kostet uns mindestens 12,00 Euro pro Person.

Eine ähnliche Bitte an die vielen Mitglieder, die unseren Kassenwart zum Einzug ihres jährlichen Mitgliedsbeitrags per Lastschrift bevollmächtigt haben: Teilen Sie uns Änderungen Ihrer Bankverbindung mit! Für wegen falscher Kontodaten nicht eingelöster Lastschriften berechnet unsere Bank jeweils beträchtliche Gebühren.

Einige unserer Mitglieder beachten bei der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge immer noch nicht, dass letztere mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2016 von 12,00 Euro auf 15,00 Euro erhöht wurden.

Der Vereinsvorstand bittet auch, dies umgehend selbständig zu korrigieren. Bitte helft uns, den vereinsinternen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, damit wir uns auf die wirklich wichtigen Aufgaben konzentrieren können.

Herzlichen Dank für Ihre/Eure Unterstützung und insbesondere an alle, die uns aktiv zur Seite stehen.